

Reglement Videoüberwachung Störstofferkennung in der von Stadtwerk Winterthur betriebenen Kehrrichtverwertungsanlage (KVA) in Winterthur

vom 26. August 2026

Gestützt auf §§ 8 und 12 Abs. 1 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG, LS 170.4), § 7 Videoordnung der Stadt Winterthur und Art. 16 Abs. 1 Lit. a Ziff. 2 Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Stadtverwaltung (Organisationsverordnung Stadtverwaltung, OVS, SRS 1.4.1-1) erlässt die Leitung des Bereichs Stadtwerk Winterthur (Direktorin/Direktor von Stadtwerk Winterthur) folgendes Reglement zur Videoüberwachung:

1. Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement gilt für die Videoüberwachung der Störstofferkennung im Bereich der Entladehalle und des Abfallbunkers der Kehrrichtverwertungsanlage Scheideggstrasse 50, 8404 Winterthur (KVA).

2. Verantwortliche Behörde

¹ Verantwortlich für die Videoüberwachung und die damit einhergehende Bearbeitung von Personendaten ist Stadtwerk Winterthur.

² Die Videoüberwachungsanlage untersteht der Hauptabteilungsleitung Wärme und Entsorgung von Stadtwerk Winterthur. Der Betrieb der Videoüberwachung ist durch die Produktionsleitung der KVA sichergestellt.

3. Zwecke der Überwachung

¹ Die Videoüberwachung dient der Identifikation von Fahrzeugen und deren Kennzeichen zur Aufrechterhaltung eines störungsfreien Betriebs einer systemrelevanten Infrastruktur, indem Störstoffe und problematischer Abfall mittels Kameraüberwachung im Bunker und im Torbereich vor der Entladehalle der KVA sowie durch Nachverfolgung der Kranfahrsequenzen einem Fahrzeug zugeordnet werden können.

² Die Videoüberwachung dient der Abschreckung und der Prävention der Entsorgung von Störstoffen und unerlaubten Abfällen, um die Infrastruktur zu schützen und die Betriebssicherheit der Anlage zu gewährleisten, indem Störstoffe und problematischer Abfall mittels Kameraüberwachung im Bunker und im Torbereich vor der Entladehalle der KVA sowie durch Nachverfolgung der Kranfahrsequenzen einem Fahrzeug zugeordnet werden können. Betriebsunterbrüche oder sonstige gefährliche Anlagenzustände lassen sich frühzeitig erkennen und vermeiden.

³ Die Videoüberwachung dient der Sicherung von Beweismitteln zur Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche.

⁴ Werden strafrechtlich relevante Handlungen registriert, werden die Videoaufzeichnungen den Strafverfolgungsbehörden zur Ahndung übergeben.

4. Verhältnismässigkeit

¹ Die Videoüberwachung ist nur zulässig, wenn sie zum Erreichen des verfolgten Zwecks geeignet und erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.

5. Art der Videoüberwachung

¹ Die in Anhang 2 dieses Reglements aufgelisteten Videokameras erfassen Videoaufzeichnungen in Echtzeit, die auf dem Bildschirm in der Leitstelle der KVA von den Mitarbeitenden live einsehbar sind. Die Videoaufzeichnungen werden ununterbrochen ohne Tonaufnahmen aufgenommen. Die Videoaufzeichnungen werden mit der Möglichkeit einer nachträglichen Einsichtsmöglichkeit gespeichert.

² Durch die Videoüberwachung ist die Identifikation von Fahrzeugen und deren Kennzeichen möglich. Es werden Personendaten im Sinne des IDG bearbeitet.

³ Die unmittelbare Identifizierung von Menschen ist nicht möglich. Gesichter und Körper von aufgenommenen Personen werden im Rahmen der Aufzeichnung verpixelt. Die Entfernung der Verpixelung ist nicht möglich.

6. Umfang der Videoüberwachung

¹ Die Videoüberwachung beschränkt sich auf den Entladebereich im Torbereich vor der Entladehalle und den Bunker der KVA.

² Der Anhang 2 dieses Reglements enthält eine Liste der datenschutzrechtlich relevanten installierten Videokameras.

³ Die Liste im Anhang 2 dieses Reglements enthält für jede installierte Videokamera folgende Informationen:

- a. Position der Kamera;
- b. Erfasste Bereiche der Kamera;
- c. Betriebszeit.

7. Erkennbarkeit der Videoüberwachung

¹ Die Videoüberwachung ist durch spezielle Piktogramme oder Hinweisschilder erkennbar zu machen.

² Dieses Reglement wird im Internet auf der Website der Stadt Winterthur veröffentlicht.

8. Einsichtnahme und Auswertung von Videoüberwachung

¹ Die Einsichtnahme und die Auswertung in gespeicherte Videoaufzeichnungen darf nur durch die Produktionsleitung oder in deren Abwesenheit durch die Stellvertretenden erfolgen, wenn ein konkreter Vorfall im Sinne von Ziffer 3 festgestellt wird und die Auswertung der Videoaufzeichnung zur Aufklärung des Sachverhaltes erforderlich ist.

² Ausgeschlossen ist eine Einsichtnahme und die Auswertung gespeicherter Videoaufzeichnungen für Vorfälle mit Bagatelldarakter.

³ Die Auswertung der Videoaufzeichnungen der Überwachung sollte spätestens 96 Stunden nach der Videoaufzeichnung erfolgen.

9. Rapport

¹ Zu jeder Entladung wird systemseitig ein Rapport erstellt.

² Der Rapport enthält das Kennzeichen des entladenden Fahrzeugs und die Kategorisierung der Störstoffe und Abfälle.

³ Die Einsichtnahme in die Rapports ist jederzeit möglich.

10. Bekanntgabe an Dritte

¹ Videoaufzeichnungen dürfen nur den folgenden Behörden bekannt gegeben werden:

- a. den Strafverfolgungsbehörden und den Gerichten auf deren Verfügung hin;
- b. den Behörden, bei denen Anzeige erstattet wird oder Rechtsansprüche verfolgt werden, soweit dies für ein straf-, verwaltungs- oder zivilrechtliches Verfahren erforderlich ist.

² Personendaten Unbeteiligter sind unkenntlich zu machen.

11. Informationspflicht

¹ Werden durch die Auswertung der Videoaufzeichnungen Personen identifiziert, sind diese über die Datenbearbeitung zu informieren, sobald es die in Ziffer 3 definierten Zwecke erlauben.

12. Auskunftsrecht

¹ Gesuche um Zugang zu den eigenen Personendaten nach § 20 Abs. 2 IDG sind zu richten an:

Stadtwerk Winterthur
Datenschutzverantwortliche
Untere Schöntalstrasse 12
8406 Winterthur
stadtwerk.datenschutz@win.ch

² Die Gesuche müssen folgende Informationen enthalten:

- a. Name der gesuchstellenden Person;
- b. Ort und Zeit des Vorfalls;
- c. Kopie eines Identitätsnachweises;
- d. Möglichkeit der Kontaktaufnahme.

³ Das Auskunftsrecht gilt voraussetzungslos und ist kostenlos.

13. Datensicherheit

¹ Die Videoaufzeichnungen sind an einem sicheren Ort aufzubewahren.

² Die Videokameras und die Videoaufzeichnungen sind durch technische und organisatorische Massnahmen vor dem Zugriff unbefugter Personen zu schützen.

14. Protokollierung

- ¹ Alle Bearbeitungen und Zugriffe auf die Videoaufzeichnungen müssen protokolliert werden.
- ² Die Protokollierung umfasst folgende Informationen:
 - a. die zugreifende Person;
 - b. Zeit des Zugriffs;
 - c. welche Aufzeichnungen gesichtet wurden.
- ³ Die Auswertung der Protokolldaten erfolgt regelmässig und immer dann, wenn ein begründeter Verdacht zum unrechtmässigen Umgang mit den Aufzeichnungen besteht.
- ⁴ Zugriff auf die Protokolldaten haben die Direktorin/der Direktor von Stadtwerk Winterthur und die Hauptabteilungsleitung Wärme und Entsorgung von Stadtwerk Winterthur.
- ⁵ Die Protokolldaten sind 24 Monate aufzubewahren und danach zu löschen.

15. Aufbewahrung und Löschung der Videoaufzeichnungen

- ¹ Die Videoaufzeichnungen werden nach 90 Tagen automatisch und unwiderrufbar gelöscht.
- ² Bei einer Bekanntgabe an Dritte nach Ziffer 10 sind die Videoaufzeichnungen aufzubewahren bis sie nicht mehr benötigt werden. Sobald die Videoaufzeichnungen für die Geltendmachung von Ansprüchen nicht mehr benötigt werden, sind diese unwiderrufbar zu löschen.
- ³ Es dürfen keine Kopien der Videoaufzeichnungen gemacht werden ausser zur Bekanntgabe an Dritte nach Ziffer 10. Über Ausnahmen entscheidet die Hauptabteilungsleitung.

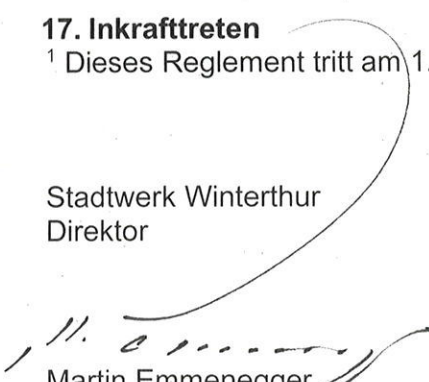
16. Änderungen des Reglements

- ¹ Jede Änderung samt Ergänzung dieses Reglements oder seines Anhangs ist der Datenschutzstelle der Stadt Winterthur zur Prüfung zuzustellen

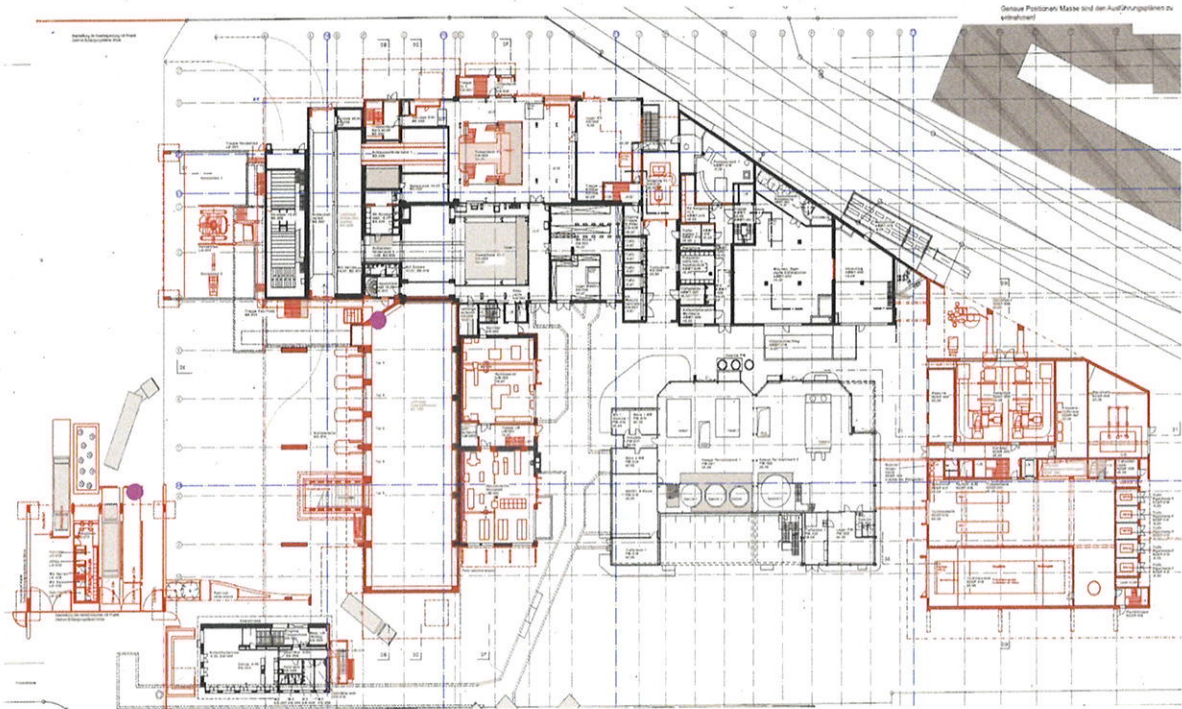
17. Inkrafttreten

- ¹ Dieses Reglement tritt am 1. September 2026 in Kraft

Stadtwerk Winterthur
Direktor


Martin Emmenegger

Anhang 1:
Plan KVA mit Kamerastandorten



Anhang 2
Liste der installierten Videokameras:

Kamera 1:

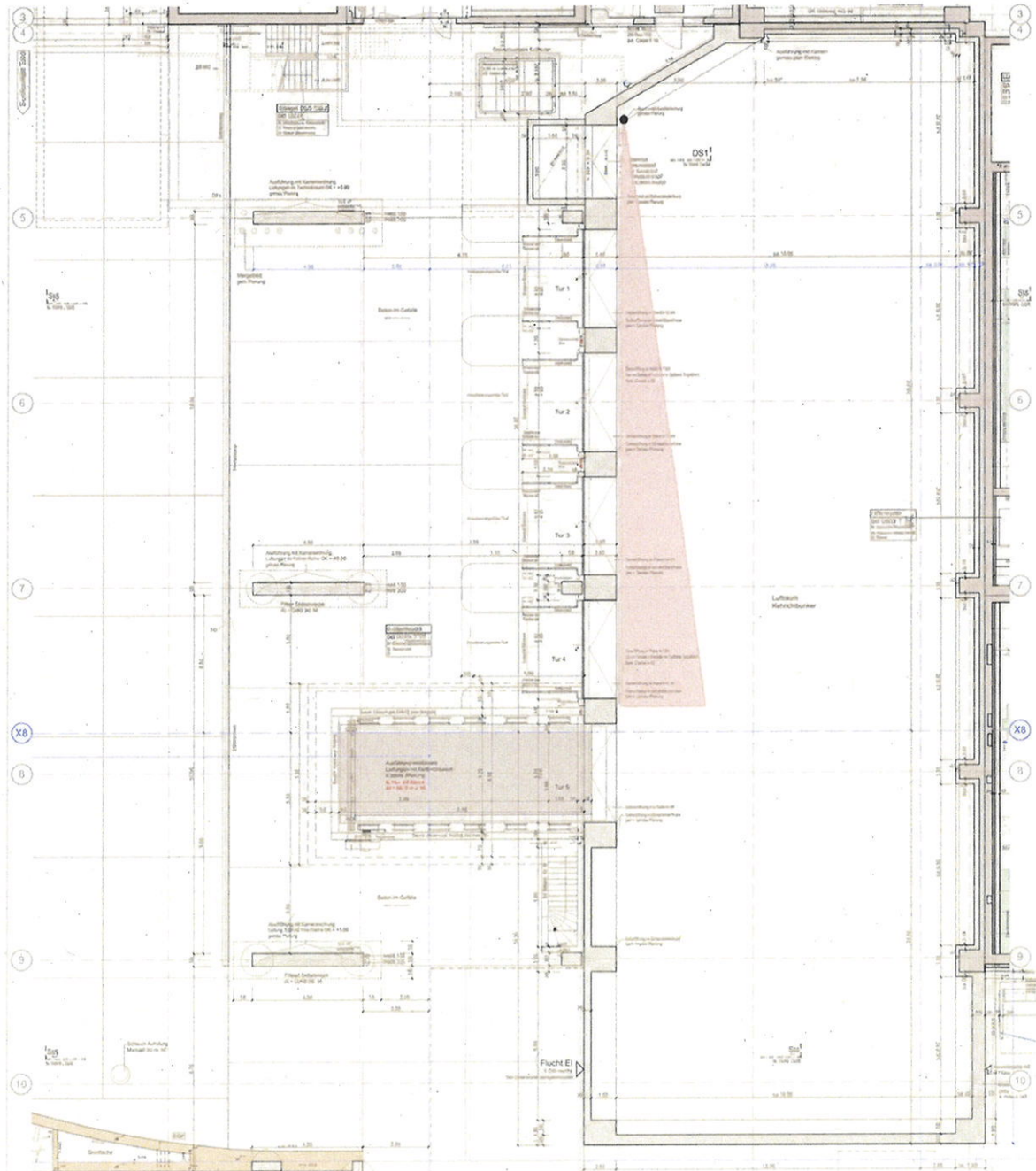
- a. Position der Kamera: Vordach Waage
- b. Erfasster Bereich: Tor 3 und Tor 4



- c. 24 Stunden / 7 Tage in der Woche

Kamera 2:

- Position der Kamera: Bunker oberhalb der Kranführerkabine
- Bereich: Tor 3 und Tor 4



- 24 Stunden / 7 Tage in der Woche